

Haushaltssatzung

der Stadt Porta Westfalica

für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica mit Beschluss vom 18.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	94.551.350 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	92.909.480 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	91.841.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	84.139.460 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.193.670 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.388.890 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.305.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt	1.000.000 EUR
---	---------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	8.188.000 EUR
---	---------------

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

65.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	245 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	590 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	460 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe des Landes NRW im Jahre 2018 wieder hergestellt und ohne die Konsolidierungshilfe im Jahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Rechtsfolgen bei Stellen mit kw- bzw. ku-Vermerk im Stellenplan

kw-Vermerk (künftige wegfallend): Die Stelle kommt mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

ku-Vermerk (künftig umzuwandeln): Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

§ 9

Die Aufwendungen in den einzelnen Produkten werden zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Von dieser Budgetbildung auf Produktebene sind folgende Aufwandspositionen ausgeschlossen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen;
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen;
- Aufwendungen für Haftpflicht-, Unfall-, Vermögensschaden- und Rechtsschutzversicherung, Umlagen Schadenausgleich u. ä. und Aufwendungen für sonstige Schadensfälle;
- Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände, Wertveränderungen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der konsumtiven Verwendung der Schulpauschale/Bildungspauschale;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der konsumtiven Verwendung der Sportpauschale.

Diese Aufwandspositionen werden Produkt übergreifend zu separaten Budgets verbunden.

Auszahlungen für Investitionen werden in den einzelnen Produkten zu Budgets verbunden.

Für Investitionsmaßnahmen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen, die im Haushaltsplan einzeln ausgewiesen sind, werden hiervon abweichend Auszahlungen für Investitionen in diesen Einzelinvestitionsmaßnahmen (Leistungen) zu Budgets verbunden.

Zweckgebundene Mehrerträge aus Zuweisungen und Zuschüssen erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen in den entsprechenden Produkten. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

Mindererträge und Mindereinzahlungen in diesen Positionen vermindern die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen.

Die Budgetierungsregeln werden im Wege einer Dienstanweisung festgelegt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 11.06.2018 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und dem Haushaltssanierungsplan liegt nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus I, Raum 1.27 aus und ist unter der Adresse <http://www.portawestfalica.de/haushaltsplan> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 15.06.2018

Bernd Hedtmann
Bürgermeister